

## **Weisung 1/2000**

### **Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien und Herzegowina**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und - senatoren der Länder (IMK) hat sich auf ihrer Konferenz am 23./24. November 2000 in Bonn umfassend mit der Situation der noch im Bundesgebiet befindlichen Flüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo befasst. Die Innenminister und - senatoren haben die erreichten Fortschritte bei der Rückkehr der ehemaligen Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo begrüßt und erneut bekräftigt, dass grundsätzlich für alle Flüchtlinge weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren. Gleichzeitig aber haben die Innenminister und - senatoren auch besondere humanitäre Belange bestimmter Personengruppen anerkannt und hieraus entsprechende Konsequenzen für die Rückführung gezogen.

Dementsprechend haben sich die Innenminister und - senatoren auf ein differenziertes Regelwerk für bestimmte Personengruppen aus Bosnien und Herzegowina sowie aus dem Kosovo verständigt. Für zwei infolge des Bürgerkrieges besonders betroffene Flüchtlingsgruppen aus Bosnien und Herzegowina haben die Innenminister und - senatoren eine Abschlussregelung getroffen, die es diesen aus humanitären Gründen ermöglichen soll, auf Dauer im Bundesgebiet zu verbleiben.

Für bestimmte Gruppen kosovarischer Flüchtlinge sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Kosovo Regelungen geschaffen worden, die zum einen der noch bestehenden spezifischen Schutzbedürftigkeit einzelner Personengruppen Rechnung tragen und zum anderen eine zeitliche Streckung der Rückführung insgesamt - auch unter Berücksichtigung der Lage und Aufnahmekapazitäten vor Ort insbesondere während der Wintermonate - bezwecken. Diese Regelungen vermitteln lediglich vorübergehenden aufenthaltsrechtlichen Schutz, solange die aktuelle spezifische Schutzbedürftigkeit fortbesteht.

Der Beschluss der IMK zu den „Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien“ ist als Anlage 1 beigefügt.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ergeht gemäß §§ 32, 54 des Ausländergesetzes (AuslG) folgende Anordnung :

## **1 (ehemalige) Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat sich mit Beschluss vom 23./24.11.2000 zu Top 8 unter Nr. 7 und 8 unter bestimmten Voraussetzungen auf eine dauerhafte Bleiberechtsregelung auf Grundlage des § 32 (AuslG) für schwer traumatisierte bosnische Flüchtlinge und alte Menschen ohne Angehörige in Bosnien und Herzegowina verständigt. Auf dieser Grundlage wird gemäß § 32 AuslG angeordnet, (ehemaligen) bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die vor dem 15.12.1995 in das Bundesgebiet eingereist sind und zumindest zeitweilig nach den Sonderregelungen für bosnische Staatsangehörige (Weisungen der Behörde für Inneres auf der Grundlage von § 54 oder 32 AuslG) behandelt worden sind, nach Maßgabe folgender Vorgaben eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG zu erteilen:

### **1.1 Schwer Traumatisierte (ehemalige) bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge**

#### **1.1.1 Begünstigter Personenkreis**

Die Aufenthaltsbefugnis soll Personen erteilt werden, die:

- a) sich wegen einer durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufener schwerer Traumatisierung bereits mindestens seit dem 01.01.2000 auf Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden und**
- b) bislang schon aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden.**

**Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:**

#### **1.1.1.1 Nachweis der medizinischen Voraussetzungen zu 1.1.1.a) Anforderungen an die vorzulegenden Atteste**

Der Nachweis über das Vorliegen einer schweren durch Bürgerkriegserlebnisse bedingten Traumatisierung sowie über die Behandlung und Behandlungsdauer derselben ist von den Betroffenen über ein qualifiziertes und aussagekräftiges fachärztliches bzw. psychotherapeutisches Attest zu führen. Um die erforderliche Klarheit über das Vorliegen der das Aufenthaltsrecht begründenden Merkmale zu erlangen, reicht die ärztliche Feststellung einer allgemeinen Traumatisierung nicht aus. Das Attest muss vielmehr detailliert Auskunft zu den besonderen medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis geben und deren Vorliegen durch eine ausführliche, in sich schlüssige Begründung darlegen. Dies erfordert regelmäßig, dass das vorzulegende Attest folgende Bestandteile beinhaltet, bzw. Auskunft zu folgenden Punkten gibt:

- Diagnose nach ICD-10 Klassifikation
- Genaue Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses
- Genaue Angaben zum Therapieplan, d.h. Angaben dazu, seit wann eine Behandlung erfolgt (Behandlungsbeginn), Art und Umfang der Behandlung und für welche voraussichtliche Dauer der Therapieplan angelegt ist.

- Medikation ( ja / nein )

Soweit nach Aktenlage bereits den vorstehenden Anforderungen genügende Atteste und / oder amtsärztliche Stellungnahmen vorliegen, aus denen sich die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Bleiberechts konkret und noch aktuell ergeben ist die Vorlage weiterer Nachweise oder eine amtsärztliche Begutachtung nicht erforderlich.

#### **1.1.1.2 Obliegenheiten der Antragsteller**

Es obliegt den Betroffenen, den Nachweis über das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen durch die Beibringung qualifizierter ärztlicher Atteste, die den hierin definierten Anforderungen genügen, zu führen. In Fällen, in denen entweder keine fachärztlichen oder psychotherapeutischen Atteste vorliegen oder vorgelegt werden bzw. diese nicht aussagekräftig ( genug ) sind und eine Prüfung der Voraussetzungen nicht zulassen, sind die Betroffenen unter Fristsetzung aufzufordern, geeignete Atteste beizubringen. Zu diesem Zweck ist den Antragstellern das als Anlage 2 beigefügte Merkblatt auszuhändigen, in dem die Anforderungen an den Nachweis der schweren Traumatisierung mittels eines fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Attestes dargelegt sind. Wird trotz Aufforderung und Fristsetzung kein diesen Anforderungen zur Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen entsprechendes qualifiziertes Attest beigebracht, so ist der Antrag ( ohne Einschaltung des amtsärztlichen Dienstes) auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung abzulehnen. Die Antragsteller sind auf ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen der Nichtwirkung bzw. Fristversäumnisse bei der Antragstellung schriftlich hinzuweisen ( vgl. § 70 Abs.1 AuslG ).

#### **1.1.1.3 Einschaltung des amtsärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter**

Eine Einschaltung des amtsärztlichen Dienstes zur Überprüfung der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Bleiberechts ist nur bei begründeten Zweifeln erforderlich. Dieses kann z.B. der Fall sein, wenn sich Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen den Angaben/ Feststellungen im Attest und den in der Ausländerakte bereits vorhandenen Erkenntnissen ( z.B. vorhergehende ärztliche / amtsärztliche Untersuchungsergebnisse/ Erkenntnisse zu Ort und Zeit in Bezug auf das das Trauma auslösende Ereignis) ergeben.

#### **1.1.1.4 Abweichen von dem Stichtag**

Der Protokollerklärung von Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zu Nr.7a) 2. Spiegelstrich des IMK-Beschlusses folgend, kann von dem Erfordernis, dass sich eine schwer traumatisierte Person bereits zum 01.01.2000 in Behandlung befunden hat, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen abgewichen werden.

Voraussetzung für eine Einzelfallentscheidung über das Abweichen von dem Stichtag 01.01.2000 ist, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das neben den unter 1.1.1.1 aufgeführten Kriterien zusätzlich eine ausführliche und medizinisch schlüssige Begründung für die späte Geltendmachung der Traumatisierung bzw. den späten Therapiebeginn enthält.

1.1.1.3 gilt für diese zusätzliche Begründung entsprechend.

### **1.1.1.5 Bestehende Duldung aufgrund landesrechtlicher Regelungen ( zu 1.1.1 b )**

Von dieser Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG sollen nur Personen begünstigt werden, die zum Zeitpunkt des IMK-Beschlusses schon aufgrund von Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierungen geduldet worden sind. Es handelt sich hierbei um diejenigen Fälle, in denen aufgrund eines qualifizierten ärztlichen Attestes bzw. dem Ergebnis einer amtsärztlichen Überprüfung eine Traumatisierung als Duldungsgrund anerkannt wurde. Hierunter fallen keine bosnischen Flüchtlinge, die aufgrund sonstiger psychischer Erkrankungen, wie z.B. Depressionen oder Suizidgefährdungen geduldet wurden.

Ein Abweichen von dem Erfordernis der vorherigen Duldung aufgrund einer anerkannten Traumatisierung ist jedoch gemäß 1.1.1.4 im Rahmen einer Einzelfallprüfung in den Fällen schwerer Traumatisierung möglich, die sich erst nach dem 1.1.2000 in Behandlung begeben haben.

### **1.1.2 Ergänzende Hinweise zur Umsetzung des IMK Beschlusses**

Von der Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG werden Personen, die nur an leichten Formen psychischer Erkrankungen aufgrund des generellen Vertreibungsschicksals oder Erlebens des Bürgerkrieges allgemein leiden, nicht begünstigt.

Bosnische Flüchtlinge, die sich zeitlich erst im Zusammenhang mit dem Beschluss der IMK auf eine Traumatisierung berufen und nicht über die Einzelfallregelung nach Nr. 1.1.1.4 i.V.m. 1.1.1.5 begünstigt werden, kann die Aufnahme einer Behandlung im Heimatland grundsätzlich zugemutet werden.

### **1.1.3 Familienangehörige**

Ehegatten sowie minderjährige oder bei der Einreise noch minderjährige Kindern, die mit einem/ einer von der Bleiberechtsregelung begünstigten schwer Traumatisierten in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis. Entsprechendes gilt für die Eltern und Geschwister eines/einer von der Bleiberechtsregelung begünstigten schwer traumatisierten Minderjährigen bzw. als minderjährig Eingereisten.

### **1.1.4 Regelversagungsgrund nach § 7 Abs.2 Nr. 2 AuslG**

Der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG ( Bezug von Sozialhilfe ) steht der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an schwer Traumatisierte und ihre Familienangehörigen grundsätzlich nicht entgegen. Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis kann allerdings abgelehnt werden, wenn der Betroffene oder seine Familienangehörigen erwerbsfähig sind, sich aber weigern, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Der Nachweis hierüber ist von den Antragstellern, die Leistungen nach dem BSHG beziehen, über einen Leistungsbescheid des laufenden Monats oder über eine Bestätigung des zuständigen Sozialamtes zu führen, dass die Sozialhilfe ungekürzt ist, bzw. nicht nach § 25 BSHG gekürzt wurde.

### **1.1.5 Ausschlussgrund Weiterwanderung**

Die Aufenthaltsbefugnis an schwer Traumatisierte und / oder ihre Familienangehörigen wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht erteilt, wenn ein Weiterwanderungsverfahren betrieben wird oder wurde und eine nach dem 24.11.2000 bestehende Möglichkeit einer

Weiterwanderung nicht genutzt wurde. Die Möglichkeit der Weiterwanderung wurde regelmäßig dann nicht genutzt, wenn der oder die Antragsteller ihre Weiterwanderungsanträge zurückgenommen, die Verfahren von sich aus beendet haben oder durch die Nichtwahrnehmung von Interviewterminen, Ausreiseterminen bzw. von ihnen zu vertretene Gründe ihre Mitwirkungspflichten im Weiterwanderungsverfahren nicht wahrgenommen haben, mit der Folge, dass das Verfahren geschlossen wurde. Der Nachweis, dass das Verfahren aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen beendet wurde, obliegt dem bosnischen Staatsangehörigen/ der bosnischen Staatsangehörigen, der/ die eine Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung beantragt.

## **1.2 Alte Menschen aus Bosnien und Herzegowina ohne Angehörige dort, aber mit Familienangehörigen im Bundesgebiet**

Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine zunächst auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis, wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben, soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

Von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe kann ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können. Bei nicht unterhaltspflichtigen Angehörigen ist der Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes im Regelfall über eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG zu erbringen.

## **1.3 Passpflicht**

Die Passpflicht nach § 4 AuslG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist ( vgl. §§ 39 AuslG, 15 DVAuslG ).

## **1.4 Regelversagungsgründe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AuslG**

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1- 4 und § 47 AuslG vorliegen. Bagatelldelikte, insbesondere eine unerlaubte Einreise und ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten bleiben ebenso außer betracht wie sonstige Straftaten, die - bei mehreren Verurteilungen in der Summe - nicht zu einer Verurteilung von mehr als 50 Tagessätzen Geldstrafe geführt haben. Bei anhängigen Straf(- ermittlungs)verfahren ist § 67 Abs. 2 AuslG zu beachten.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG findet uneingeschränkt Anwendung

## **1.5 Erteilung und Verlängerung**

Aufenthaltsbefugnisse für den unter 1.1. definierten Personenkreis und ihre unter 1.1.3 genannten Familienangehörigen sowie für die unter 1.2. genannten Personen sind zunächst für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen. Die unselbständige Erwerbstätigkeit ist ausländerrechtlich zu erlauben. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung setzt voraus, dass

anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren durch Rücknahme beendet werden.

Die bezirklichen Dienststellen werden gebeten, die nach dieser Weisung erteilten Aufenthaltsbefugnisse für jeweils 2 Jahre zu verlängern. § 34 Abs. 2 AuslG findet bei der Verlängerung keine Anwendung. Für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse besteht nach der Anordnung über Zuständigkeiten auf den gebieten des Ausländer- und Asylrechts des Senats die Grundzuständigkeit der Bezirksämter. Die Ausnahmezuständigkeit der Behörde für Inneres nach Abschnitt II, Abs.1 Nr.3a. ist für diese Fälle nicht gegeben, weil die nach Nr.1.1. und Nr.1.2. dieser Weisung begünstigten Personengruppen ( ehemaliger ) bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge nicht wegen eines Krieges oder Bürgerkrieges im Herkunftsstaat bzw. deren anhaltender akuter Auswirkungen erteilt werden, sondern ( nach einem Krieg bzw. Bürgerkriegs ) aus humanitären Gründen ein dauerhaftes Bleiberecht - unabhängig von dem Krieg oder anhaltenden oder fortwährenden Kriegsfolgen im Herkunftsland - erhalten sollen.

## **1.6 Statistik**

Die Zahl nach dieser Weisung an schwer traumatisierte Bosnier, ihre Familienangehörigen sowie an alte Menschen aus Bosnien und Herzegowina erteilten Aufenthaltsbefugnisse ist getrennt zu erfassen und - A 26 - monatlich zu übermitteln.

## **2 Regelungen für Flüchtlinge aus dem Kosovo**

Die nachstehenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf jugoslawische Staatsangehörige, die vor der Einreise ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo hatten.

### **2.1 Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage des § 32 AuslG**

Auf Grundlage von § 32 AuslG ist jugoslawischen Staatsangehörigen, die aus dem Kosovo stammen ( also dort vor ihrer Flucht ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten) und vor dem 24.11.2000 in das Bundesgebiet eingereist sind, nach Maßgabe folgender Vorgaben eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG zu erteilen:

#### **2.1.1 Begünstigter Personenkreis**

##### **2.1.1.1 Gemischt-ethnische Ehen**

Aus dem Kosovo stammende Ehepaare oder ( Kern-)Familien jugoslawischer Staatsangehörigkeit, bei denen ein Ehegatte oder mindestens ein Familienmitglied albanischer Volkszugehörigkeit ist und der andere Ehegatte bzw. die anderen Familienmitglieder einer anderen Ethnie ( ethnischen Minderheit ) im Kosovo angehören, erhalten eine Aufenthaltsbefugnis, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Herkunft beider Ehepartner bzw. der Familie aus dem Kosovo sowie die Zugehörigkeit eines der Ehepartner zu einer ethnischen Minderheit ist nachgewiesen oder glaubhaft gemacht und
- die Ehepartner oder Familien ihren letzten Wohnort in einem Gebiet im Kosovo hatten, das keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleistet.

Das Auswärtige Amt ist gebeten worden, diejenigen Gebiete zu benennen, in denen ein spezifischer Minderheitenschutz als gewährleistet bzw. nicht gewährleistet betrachtet werden kann. Bis zur Vorlage der Stellungnahme des Auswärtigen sind den Betroffenen zunächst Duldungen zu erteilen.

Die hiernach erteilte Aufenthaltsbefugnis kann nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer verlängert werden, solange die vorstehenden Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt sind. Es wird dabei davon ausgegangen, dass das Auswärtige Amt die Liste der Gebiete im Kosovo, in denen Minderheitenschutz gewährleistet bzw. nicht gewährleistet ist, regelmäßig fortschreibt.

##### **2.1.1.2 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, wenn sie Waisen sind oder der Aufenthalt der Eltern nicht feststellbar ist**

Bei Antragstellung unter 18-jährige unbegleitete Flüchtlinge aus dem Kosovo erhalten eine Aufenthaltsbefugnis, sofern

- nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass beide Elternteile verstorben oder

- deren Aufenthalt nicht feststellbar ist.

Die Aufenthaltbefugnis wird bis zum Wiederauffinden der Eltern oder eines Elternteils, längstens jedoch bis zur Volljährigkeit erteilt bzw. in ihrer Gültigkeitsdauer verlängert. Soweit die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge nach Erteilung der Aufenthaltbefugnis eine Berufsausbildung aufgenommen haben, kann die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltbefugnis auch danach noch bis zum Abschluss der Ausbildung in ihrer Gültigkeitsdauer verlängert werden. Gleiches gilt für Inhaber von hiernach erteilten Aufenthaltbefugnissen, die eine Schulausbildung absolvieren. Diesen kann bei Fortfall der Erteilungsvoraussetzungen die Aufenthaltbefugnis bis zum Abschluss des laufenden Schuljahres oder, soweit sie im vorletzten Schuljahr eines qualifizierten Abschlusses stehen, bis zur Erlangung dieses Abschlusses im Folgejahr ermöglicht werden.

### **2.1.1.3 Zeugen**

Kosovaren, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ( IStGHJ) als Zeugen benötigt werden, erhalten eine Aufenthaltbefugnis, wenn:

- eine schriftliche Bestätigung des IStGHJ über die Zeugeneigenschaft verbunden mit einer Prognose über die voraussichtliche Dauer, für die die betreffende Person als Zeuge benötigt wird, vorliegt  
und
- der IStGHJ gleichzeitig darum ersucht, die Betroffenen von der Rückführung auszunehmen

Die Aufenthaltbefugnis kann auch nach Fortfall der Zeugeneigenschaft verlängert werden, wenn auf Grundlage einer Einschätzung des Internationalen Strafgerichtshofes von einer Gefährdung des Zeugen und seiner Familienangehörigen bei Rückkehr aufgrund der Zeugenaussage auszugehen ist.

### **2.1.2 Regelversagungsgründe**

- Der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltbefugnissen steht das Vorliegen von Ausweisungsgründen nach § 46 Nrn.1 bis 4 und § 47 AuslG regelmäßig entgegen. Bagatelldelikte, insbesondere eine unerlaubte Einreise und ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten bleiben ebenso außer Betracht wie sonstige Straftaten, die - bei mehreren Verurteilungen - in der Summe - nicht zu einer Verurteilung von mehr als 50 Tagesätzen geführt haben.
- Vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes kann in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltbefugnis nach Nr. 2.1.1.1 und 2.1.1.3 grundsätzlich abgesehen werden, es sei denn der Ausländer weigert sich einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen ( zum Nachweis vgl. hierzu Nr. 1.1.4 dieser Weisung ).

### **2.1.3 Passpflicht**

Die Passpflicht nach § 4 AuslG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen solchen zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist ( vgl. §§ 39 AuslG, 15 DVAuslG ).



## **2.1.4 Erteilung / Verlängerung**

Die Aufenthaltsbefugnis wird für 11 Monate erteilt. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist ausländerrechtlich zu erlauben. Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbefugnis findet § 34 Abs.2 AuslG nach Maßgabe der Hinweise unter Nr. 2.1.1. - 2.1.3. Anwendung. Die Dauer der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbefugnis richtet sich danach, für wie lange die unter 2.1.1 - 2.1.3 benannten Voraussetzungen voraussichtlich noch vorliegen werden.

Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach dieser Weisung setzt außerdem voraus, dass anhängige ausländer- und asylrechtliche Rechtsbehelfsverfahren zuvor durch Rücknahme beendet werden.

Die Zuständigkeit für die Verlängerung liegt bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes, weil die Aufenthaltsbefugnisse an die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 dieser Weisung begünstigten Kosovaren wegen ( der akuten und fortwährenden Folgen ) eines Krieges bzw. Bürgerkrieges i.S. von Abschnitt II, Abs. 1. Nr. 3a. der Hamburger Anordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylverfahrensrechts des Senats erteilt und verlängert werden.

## **2.2 Duldungen von Minderheiten**

Nach der Bekräftigung durch die Ständige Konferenz der Innenminister und - senatoren der Länder (IMK), dass aufgrund der gegenwärtigen Situation im Kosovo eine Abschiebung von Minderheiten dorthin nicht vor April 2001 möglich ist, können Duldungen für diesen Personenkreis entsprechend verlängert werden. Das Bundesministerium des Innern ist gebeten worden, in ständigem Kontakt mit der UNMIK ( United Nations Interim Administration Mission in Kosovo ) zu bleiben und die Länder unverzüglich zu unterrichten, wenn Rückführungen von ethnischen Minderheiten in das Kosovo wieder möglich sind.

Der bisherigen Hamburger Praxis folgend, kann die Geltungsdauer der Duldungen von jugoslawischen Staatsangehörigen, die nachgewiesen oder glaubhaft gemacht haben, aus dem Kosovo zu stammen und dort einer ethnischen Minderheiten, wie z.B. Serben, Roma, Ashkali anzugehören, zunächst auch weiterhin ( bis sich eine Änderung der Lage abzeichnet oder bis zu einer Ankündigung oder Mitteilung des Bundesministerium des Innern über den Eintritt von Rückführungsmöglichkeiten ) um maximal sechs Monate verlängert werden.

## **2.3 Arbeitnehmerregelung**

Der Bitte der UNMIK folgend, die Rückführung der Kosovo-Albaner über die Wintermonate (bis zum 31. März 2001) zu verlangsamen, kann die Ausreisefrist für erwerbstätige Kosovaren nach Maßgabe folgender Voraussetzungen bis zum 31.07.2001 verlängert werden :

- Die Einreise muss vor dem 15.06.1999 erfolgt sein.
- Es muss ein vor dem 24.11.2000 eingegangenes Arbeitsverhältnis bestehen und eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, dass er den ausreisepflichtigen Kosovoflüchtling bis zum verlängerten Ausreisetermin weiter beschäftigt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen darüber hinaus eine Erklärung abgeben, dass das Arbeitsverhältnis zum Ausreisetermin beendet wird.
- Der erwerbstätige Kosovoflüchtling erklärt gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich zur Akte seine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nach Ablauf des verlängerten Ausreisetermins.

- Die Familie des erwerbstätigen Kosovoflüchtlings erklärt der Ausländerbehörde gegenüber schriftlich zur Akte ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bis zum 30.04.2001. Bei schulpflichtigen Kindern kann der Ausreisetermin der Familie spätestens zum Schuljahresende 2001 festgesetzt werden.
- Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge oder Verfahren werden bei Verlängerung der Ausreisefrist zur Glaubhaftmachung der Ausreisebereitschaft zurückgenommen bzw. beendet.
- Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 46 Nrn.1 bis 4 und § 47 AuslG vorliegen. Bagatelldelikte, insbesondere eine unerlaubte Einreise und ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten bleiben dabei ebenso außer Betracht wie sonstige Straftaten, die - bei mehreren Verurteilungen - in der Summe - nicht zu einer Verurteilung von mehr als 50 Tagesätzen geführt haben.

## **2.4 Statistik**

Die Zahl der

- nach 2.1.1.1 , 2.1.1.2 und 2.1.1.3 erteilten Aufenthaltsbefugnisse,
- nach 2.2. erteilten Duldungen an Minderheiten

und der

- nach 2.3. gewährten Ausreisefristverlängerungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

ist statistisch ( getrennt ) zu erfassen und - A 26 - monatlich zu übermitteln.

**TOP 8:**

**Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien-Herzegowina**

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern begrüßen die während der vergangenen zwei Jahre erreichten Fortschritte bei der Rückkehr der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sowie dem Kosovo. Sie sind sich darüber einig, dass grundsätzlich für alle Flüchtlinge weiterhin die Verpflichtung besteht, in ihre Heimat zurückzukehren und dass die Rückkehr für alle diejenigen, die sich noch in Deutschland aufhalten, weiterhin vorrangig freiwillig erfolgen soll.
2. Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stellen fest, dass die Rückführung der Kosovoflüchtlinge - abweichend von TOP 12 Ziffer I.2 des Beschlusses vom 18./19.11.1999 - bis Ende dieses Jahres nicht abgeschlossen werden kann.
3. Die Innenminister und -senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass angesichts der begrenzten Rückführungsmöglichkeiten entsprechend den in mehreren Ländern bereits bestehenden Erlassregelungen Duldungen kosovarischer Arbeitnehmer bis längstens zum 31.07.2001 und ihrer Familienangehörigen bis längstens 30.04.2001 (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern ausnahmsweise bis zum Beginn der jeweiligen Schul-Sommerferien) ausgesprochen werden können, sofern die Arbeitnehmer und ihre Familien ihre Rückkehrbereitschaft zum Ende des Duldungszeitraumes verbindlich erklären.
4. Die Innenministerkonferenz ist sich darüber einig, dass aufgrund der Situation vor Ort Abschiebungen von Minderheiten in das Kosovo nicht vor April nächsten Jahres möglich sein werden. Die Länder können daher die Duldungen für diesen Personenkreis entsprechend verlängern.  
Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, in ständigem Kontakt mit UNMIK zu bleiben und die Länder unverzüglich zu informieren, wenn eine Rückführung wieder möglich ist.
5. Folgenden Personengruppen wird eine Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des § 32 AuslG erteilt:
  - a) gemischt-ethnischen Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, die keinen spezifischen Minderheitenschutz gewährleisten,
  - b) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist,
  - c) Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, sofern sich aufgrund einer Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs eine Gefährdung bei der Rückkehr ergibt. Entsprechendes gilt für deren Familienangehörige.
6. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, angesichts der seit der Präsidentenwahl sich abzeichnenden politischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) sowie der Aufhebung der EU-Sanktionen

gegen die BRJ darauf hinzuwirken, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine zügige und unbürokratische Rückführung der ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen geschaffen werden.

7. Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes sind sich darüber einig, dass auf der Grundlage von § 32 AuslG bürgerkriegsbedingt unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidenden Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ermöglicht werden soll.
  - a) Die Aufenthaltsbefugnis soll diesen Personen erteilt werden, sofern
    - sie vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind,
    - sie sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufene schwere Traumatisierung bereits mindestens seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psycho-therapeutischer Behandlung befinden,
    - sie bislang schon aufgrund landesrechtlicher Regelungen oder Einzelfallentscheidungen wegen geltend gemachter Traumatisierung zumindest geduldet werden.
  - b) Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes sind sich darüber hinaus einig, dass der weitere Aufenthalt durch Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen für längstens jeweils zwei Jahre ermöglicht werden kann. § 34 Abs. 2 AuslG findet insoweit keine Anwendung.
  - c) Sie stimmen ferner darin überein, dass die vorstehenden Regelungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch für den mit einem schwer Traumatisierten in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten sowie die minderjährigen oder bei der Einreise noch minderjährigen gemeinsamen Kinder, sofern diese unverheiratet sind, in häuslicher Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben, Anwendung finden soll. Buchstabe b gilt hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an den Ehegatten oder an die Kinder entsprechend.
  - d) Flüchtlinge, die ein Weiterwanderungsverfahren betrieben haben und die Möglichkeit der Weiterwanderung nicht nutzen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stellen ausdrücklich fest, dass die Einmaligkeit der besonderen Bürgerkriegssituation in Bosnien-Herzegowina (ethnische „Säuberungen“ mit Internierungslagern, Massenerschießungen und organisierten Massenvergewaltigungen) eine Gruppenregelung auf der Grundlage des § 32 AuslG rechtfertigt.

Die vorstehende Regelung erstreckt sich daher nicht auf schwer traumatisierte Personen aus dem Kosovo. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für schwer traumatisierte Flüchtlinge aus dem Kosovo, je nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 Absätze 3 und 4 AuslG in Betracht kommt.
9. Die Innenminister und -senatoren der Länder und des Bundes stimmen darüber hinaus überein, dass Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, eine auf zwei Jahre befristete Auf-

enthaltbefugnis auf der Grundlage des § 32 AuslG erteilt und verlängert werden kann, wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie mehr, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben, soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Bei der Verlängerung von Aufenthaltbefugnissen findet § 34 Abs. 2 AuslG keine Anwendung.

Protokollnotiz HH, NI, NW, RP und SH:

Die Befristung in Nr. 7 a) 2. Spiegelstrich „mindestens seit dem 01.01.2000“ im Rahmen dieser Gruppenregelungen schließt nicht aus, dass eine Einzelfallprüfung auch nach der genannten Frist möglich bleibt.

**Merkblatt zu den Anforderungen an den Nachweis der medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung Nr.1/2000 aufgrund einer schweren Traumatisierung**

**( Bitte händigen Sie dieses Merkblatt in jedem Fall Ihrem behandelnden Arzt aus )**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren hat mit Beschluss vom 23./24.11.2000 geregelt, dass schwer traumatisierten bosnischen Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen ein dauerhaftes Bleiberecht Deutschland gewährt werden kann. Dieser Beschluss der Innenminister der Länder wird in Hamburg nach Maßgabe der hierzu erlassenen Weisung 1/2000 der Behörde für Inneres umgesetzt.

Sie können, wollen oder haben bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung 1/2000 der Behörde für Inneres beantragt.

Um über diesen Antrag und damit über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines dauerhaften Bleiberechts entscheiden zu können, muss die Ausländerabteilung in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die von den Innenministern beschlossenen medizinischen Voraussetzungen, für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorliegen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis setzt das Vorliegen und den Nachweis folgender medizinischer Voraussetzungen voraus:

Sie müssen

- **sich wegen einer durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufenen**
- **schweren Traumatisierung**
- **bereits mindestens seit dem 01.01.2000**
- **auf Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden und**

Nach der Weisung 1/2000 und auf Grundlage des § 70 Abs.1 des Ausländergesetzes obliegt es Ihnen, der Ausländerabteilung gegenüber den Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch die Beibringung eines qualifizierten und aussagekräftigen fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Attestes zu führen.

Um der Ausländerabteilung die erforderliche Klarheit über das Vorliegen der das Aufenthaltsrecht begründenden Merkmale zu ermöglichen, reicht die ärztliche Feststellung einer allgemeinen Traumatisierung nicht aus. Das Attest muss vielmehr detailliert Auskunft zu den besonderen medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufenthaltsbefugnis geben und deren Vorliegen durch eine ausführliche, in sich schlüssige Begründung darlegen. Dies erfordert regelmäßig, dass das vorzulegende Attest folgende Bestandteile beinhaltet, bzw. Auskunft zu folgenden Punkten gibt:

- Diagnose nach ICD-10 Klassifikation
- Genaue Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses
- Genaue Angaben zum Therapieplan, d.h. Angaben dazu, seit wann eine Behandlung erfolgt (Behandlungsbeginn), Art und Umfang der Behandlung und für welche voraussichtliche Dauer der Therapieplan angelegt ist.
- Medikation ( ja / nein )

Von der Voraussetzung, dass sich eine schwer traumatisierte Person bereit zum 01.01.2000 in Behandlung befunden hat, kann im Rahmen von Einzelfallentscheidungen abgewichen werden.

Voraussetzung für eine solche Einzelfallentscheidung über das Abweichen von dem Stichtag ist, dass das ärztliche Attest neben den vorstehend aufgeführten Kriterien zusätzlich eine ausführliche und medizinisch schlüssige Begründung für die späte Geltendmachung der Traumatisierung bzw. den späten Therapiebeginn enthält.

**Bitte händigen Sie Ihrem behandelnden Arzt daher in jedem Fall dieses Merkblatt aus.**

Soweit Sie der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes bereits in der Vergangenheit ärztliche Atteste vorgelegt haben, klären Sie bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin, ob diese den vorstehenden Anforderungen genügen und es ggf. erforderlich ist, ein neues oder weiteres Attest beizubringen.

Haben Sie noch kein Attest vorgelegt oder reichen die von Ihnen in der Vergangenheit vorgelegten Atteste nicht aus, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu prüfen, dann wird Sie die Ausländerabteilung auffordern ein den in diesem Merkblatt dargelegten Anforderungen entsprechendes Attest innerhalb einer bestimmten Frist, die Ihnen ausdrücklich zur Kenntnis gegeben und auch in Ihrer Akte vermerkt wird, einzureichen. Tun Sie dieses nicht oder entspricht das von Ihnen dann vorgelegte ärztliche Attest nicht den in diesem Merkblatt genannten Voraussetzungen, ist es der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes nicht möglich, das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Bleiberechts positiv festzustellen. Ihr Antrag wird in diesem Fall abgelehnt werden müssen.